Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/7/20 6Ob671/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.07.1983

Norm

AußStrG §9 A2b
AußStrG §9 E5

Rechtssatz

Die erblasserische Witwe ist nicht beschwert, wenn ihr Vorbehalt, das Unterlassungsbegehren im Rechtsstreit zu erweitern, nicht in die Verweisung auf den Rechtsweg durch das Verlassenschaftsgericht aufgenommen wurde.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 671/83
  Entscheidungstext OGH 20.07.1983 6 Ob 671/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0006541

Dokumentnummer

JJR_19830720_OGH0002_0060OB00671_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at